

Wilhelm Rees

Scheitern: kirchenrechtliche Annäherung

„Geh zu Jesus, er vergibt Dir“. Diesem Satz, den Papst Franziskus bei der Predigt in der Messe am Sonntag, den 17. März 2013, in der Pfarrei Sankt Anna im Vatikan gesprochen hat¹, ist nichts hinzuzufügen. Gilt diese Aussage des Papstes aber auch für die römisch-katholische Kirche und das von ihr erlassene Kirchenrecht? Wie reagieren sie auf die Fälle von Scheitern, die in den nachmittägigen Workshops angesprochen werden?

Weithin werden kirchenrechtliche Bestimmungen „als Gegensatz zu einer weiteren menschen- und situationsgerechten Pastoral verstanden“². Folge ist dann, dass in vielen Fällen „dem rechtlichen Denken eine pastorale Einstellung und Lösung gegenüber gestellt“ werden³. Scheitern Menschen an der Kirche und an ihren kirchenrechtlichen Bestimmungen oder scheitert die Kirche an den Menschen bzw. ihrer eigenen Rechtsordnung?

1. Welchen Sinn und Zweck haben kirchenrechtliche Normen?

Sendung der Kirche ist es, die heilbringende Botschaft zu verkündigen und eine heilbringende Begegnung zwischen Gott und den Menschen sowie den Menschen untereinander zu ermöglichen. Somit ist die Kirche nicht nur als eine innerliche und geistliche Größe zu verstehen, die gleichsam irgendwo im Cyberspace existiert bzw. auf ein Jenseits hofft und vertröstet, sondern auch als „sichtbares Gefüge“, d. h. eine hier und heute existierende Gemeinschaft (vgl. Art. 8 Abs. 1 VatII LG). Die in dieser Aussage des Konzils zum Ausdruck kommende un-

¹ „Geh zu Jesus, er vergibt Dir“. Im Wortlaut die Predigt von Papst Franziskus bei der heiligen Messe am Sonntag in der Pfarrei Sankt Anna im Vatikan, in: Die Tagespost Nr. 34, Dienstag, 19. März 2013, S. 6.

² Ilona Riedel-Spangenberg, Die Rechtsstellung der in kirchlich ungültiger Ehe lebenden Katholiken. Kirchenrechtliche Aspekte und Lösungsangebote zum Problem von Scheidung und Wiederheirat, in: Theodor Schneider (Hrsg.), Geschieden, wiederverheiratet, abgewiesen? Antworten der Theologie (= QD, Bd. 157), Freiburg im Breisgau 1995, S. 236-253, hier S. 236 f.

³ Walter Kasper, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Überlegungen zu einer Applikationstheorie kirchenrechtlicher Normen, in: Iustitia in caritate. Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Hrsg. von Richard Puza und Andreas Weiß (= AIC, Bd. 3), Frankfurt am Main u. a. 1997, S. 59-66, hier S. 59.

trennbare Doppelgestalt der Kirche bedeutet für das kirchliche Recht, dass es Anteil und zugleich Verpflichtung an der Dienstaufgabe der Kirche zum Heil der Seelen hat⁴. So wundert es nicht, dass am Ende des kirchlichen Gesetzbuches gesagt wird: Das „Heil der Seelen“ muss immer „das oberste Gesetz“ sein (vgl. c. 1752 CIC/1983: „salus animarum, quae in Ecclesia suprema semper lex esse debet“)⁵.

2. Strafen als Mittel zum Heil?

Es war für die frühe Kirche ein schwerer Schock, dass einzelne Glieder dem hohen ihr von Jesus Christus mitgegebenen Ideal nicht entsprechen konnten bzw. daran gescheitert sind. Es zeigte sich, dass die „Gemeinde der Heiligen hineingestellt war in das Spannungsfeld zwischen Ideal und Wirklichkeit, zwischen Anspruch und Erfüllung“⁶. Von ihren Anfängen an hat die Kirche daher gegen schwerwiegendes Versagen, das ihre Ordnung störte oder die Gemeinde nach außen entehrte, mit Strafen reagiert. Letztlich sollte jedoch der Ausschluss aus der Gemeinschaft und von der Eucharistie der Wiedergewinnung des Bruders bzw. der Schwester (vgl. Mt 18,5; 2 Thess 4,14 f., 1 Kor 5,5) dienen.

Bis heute kennt die Kirche so genannte Besserungs- oder Medizinalstrafen und verfolgt mit ihrer Verhängung denselben Zweck. Wenn die Kirche heute straft, verurteilt sie nicht die (Gewissens)entscheidung, die sie bei aller Sorge um das Heil des einzelnen Menschen respektieren muss, sondern die Auswirkung der seitens der einzelnen Person getroffenen Entscheidung auf die kirchliche Gemeinschaft im Sinn der *Communio*. Da es sich bei den Strafen der Exkommunikation und der Suspension im Fall eines Klerikers um Besserungs- bzw. Medizinalstrafen handelt (vgl. c. 1312 § 1, 1° CIC/1983), ist eine Rückführung in die volle Rechtsstellung innerhalb der Glaubensgemeinschaft nicht ausgeschlossen. Vielmehr hat die Person im Fall der „Besserung“ hierauf sogar einen Rechtsanspruch (vgl. c. 1358 § 1 CIC/1983).

Wenngleich die von Papst Benedikt XVI. in die Wege geleitete Reform des kirchlichen Strafrechts dieses wieder verstärkt als ein Mittel der Pastoral in der Heilssorge der Kirche um ihre

⁴ Vgl. Winfried Aymans, "Die Kirche – Das Recht im Mysterium Kirche, in: HdbKathKR², S. 3-12, bes. S. 4-6.

⁵ Im CCEO findet sich kein entsprechender Kanon.

⁶ Richard A. Strigl, Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: HdbKathKR¹, S. 923-929, hier S. 923.

Gläubigen sehen und angewendet wissen will⁷, kann es jedoch nicht allein bei einer Strafe bzw. Sperrmaßnahme, wie der Verweigerung der Eucharistie, bleiben, vor allem dann nicht, wenn ein Scheitern und eine Lebensentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden will bzw. kann.

3. Woran könnte die römisch-katholische Kirche scheitern – Was müsste die Kirche bedenken?

Die Kirche scheitert wohl dann, wenn sie das Scheitern von Menschen nicht wahrnimmt. Zu fragen ist, ob es sein kann, „jene Menschen, die nach sorgsamer Prüfung und Beratung sich und anderen eingestehen müssen, dass ihr Lebensentwurf gescheitert ist, zu brandmarken, und für den Rest ihres Lebens auszugrenzen“⁸. HumanwissenschaftlerInnen machen uns darauf aufmerksam, dass es keine „perfekte Existenz“ gibt und Scheitern im Leben des Menschen mitinbegriffen ist. Wo aber zeigt die Kirche, dass „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst“ (vgl. Art. 1 VatII GS) zum Dasein des Menschen gehören und es darum geht, die Brüchigkeit menschlicher Handlungen zu sehen und ernst zu nehmen?

– Umgang mit Scheidung und Wiederheirat

Nach wie vor prägt „der Denkansatz, dass die Kirche gar nicht anders könne, als den Wiederverheirateten die Kommunion zu verweigern, ... die verschiedenen lehramtlichen Antworten, die in jüngerer Zeit publiziert worden sind“⁹. Gemäß c. 915 CIC/1983 dürfen zur heiligen Kommunion nicht zugelassen werden, „die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sün-

⁷ Dass die Kirche ihr Strafrecht ernst nimmt, zeigt die Aufnahme verschiedener Straftaten in die Kategorie der *delicta graviora* (schwerwiegendere Straftaten) in den Jahren 2001 und 2010 und die Übertragung der Beurteilung und Ahndung dieser Straftaten an die Kongregation für die Glaubenslehre. Vgl. Wilhelm Rees, *Delicta graviora im Recht der römisch-katholischen Kirche und der katholischen Ostkirchen*, in: *Clarissimo Professori Doctori Carolo Giraldo Fürst. In Memoriam Carl Gerold Fürst*. Hrsg. von Elmar Güthoff, Stefan Korta und Andreas Weiß (im Erscheinen).

⁸ Richard Hartmann, *Abgesang für den Zölibat? – Vom Wert treuer Lebensentwürfe*: http://thf-fulda.de/sites/default/files/abgesang_zoelibat.pdf (eingesehen 17.04.2013).

⁹ Klaus Lüdicke, *Wieso eigentlich Barmherzigkeit? Die wiederverheirateten Geschiedenen und der Sakramentenempfang*, in: *HerKorr* 66 (2012), S. 335-340, hier S. 336.

de verharren“¹⁰. Diese Aussage ist „in sich konsequent“¹¹. Es ist auch nicht in Frage zu stellen, dass das Leben in Scheidung und Wiederheirat der kirchlichen Ordnung widerspricht. Dennoch muss zu c. 915 CIC/1983 c. 916 CIC/1983 hinzugelesen werden. Er besagt, dass eine christgläubige Person die Eucharistie ohne vorherige sakramentale Beichte nicht empfangen darf, wenn sie sich „einer schweren Sünde bewußt ist“. C. 915 CIC/1983 erfährt somit durch den in c. 916 CIC/1983 herausgestellten „Aufruf zur Selbstbeurteilung ein gewisses Korrektiv“. Letztlich gilt: „Niemand außer dem ‚Sünder‘ selbst kann hinreichend sicher wissen, daß er ein Sünder ist.“¹²

– Freiheit und (Glaubens-)Gehorsam

Nach wie vor trägt allein die kirchliche Hierarchie, d. h. Papst und Bischöfe, Verantwortung für die Glaubens- und Sittenlehre (vgl. cc. 749 und 750 CIC/1983)¹³. Der *sensus fidelium*, von

¹⁰ Hierzu werden nach traditioneller Lehre geschiedene und wiederverheiratete gerechnet. Vgl. Adalbert Mayer, Die Eucharistie, in: HdbKathKR², S. 824-840, hier S. 832 mit Anm. 42; s. in diese Richtung auch Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten, Erklärung vom 24. Juni 2000: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20000706_declaration_ge.html (eingesehen 17.04.2013); abgedr. in: AfkKR 169 (2000), S. 135-138.

¹¹ Lüdicke, Barmherzigkeit (Anm. 9), S. 337.

¹² Lüdicke, Barmherzigkeit (Anm. 9), S. 340.

¹³ Zum Vorschlag einer diesbezüglichen Ergänzung s. Christoph Ohly, Der Glaubenssinn der Gläubigen. Ekklesiologische Anmerkungen zum Verständnis eines oft mißverstandenen Phänomens im Beziehungsverhältnis von Dogmatik und Kanonistik, in: AfkKR 168 (1999), S. 51-82, hier S. 82; ferner auch Dietmar Konrad, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche (= JusEccl, Bd. 93), Tübingen 2010, S. 87-97, der ebd., S. 96, zusammenfassend bemerkt, dass „die im II. Vatikanum begründeten Spannungen zwischen dem Glaubenssinn der Gläubigen und dem Verkündigungsauftrag des Lehramtes ... durch den CIC/1983 einseitig zugunsten des Lehramtes verschoben“ wurden. S. auch Papst: Theologie muss im kirchlichen Lehramt verankert sein. Audienz für Mitglieder der Theologenkommission – Benedikt XVI. erläutert zentralen Gedanken des „*sensus fidelium*“ und betont Wert der kirchlichen Soziallehre, in: KATH-PRESS-Tagesdienst Nr. 292, 07. Dezember 2012, S. 8; Dietrich Wiederkehr (Hrsg.), Der

dem das Zweite Vatikanische Konzil in Art. 12 Abs. 1 VatII LG spricht und der besagt, dass „die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen Geist haben (vgl. 1 Jo 2, 20 u. 27), ... im Glauben nicht irren“ kann, ist nicht in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen worden. Letztlich ist „im Bereich unfehlbarer und definitiver Lehren für Abweichungen der Gläubigen ‚im Bewusstsein eigener Verantwortung‘“, von der c. 212 § 1 CIC/1983 ausdrücklich spricht, „kein Raum“¹⁴. Dieser mangelnde Spielraum zeigt sich auch bei der Erteilung des Nihil obstat bzw. der Missio canonica bei ReligionslehrerInnen bzw. bei deren Entzug¹⁵. Bedeutet Katholizität aber nicht auch, mit Differenz und Dissens zu leben, oder positiv gesagt, eine gewisse Pluralität und Vielfalt zuzulassen?¹⁶

– Zölibat

Die Verpflichtung der Kleriker zum Zölibat (vgl. c. 277 § 1 CIC/1983; Art. 16 VatII PO) ist nicht göttlichen Rechts. Es soll hier nicht die Forderung nach Abschaffung der Zölibatspflicht erhoben werden, wengleich diese mit Blick auf den erschreckenden Priestermangel, zumindest im deutschsprachigen Raum, und dem damit verbundenen Seelsorgenotstand immer wie-

Glaubenssinn des Gottesvolkes – Konkurrent oder Partner des Lehramts? (= QD 151), Freiburg, Basel, Wien 1994.

¹⁴ Konrad, Rang (Anm. 13), S. 94 f., hier S. 94; s. auch Wilhelm Rees, Der Schutz der Glaubens- und Sittenlehre durch kirchliche Gesetze. Index librorum prohibitorum. Bücherzensur. Lehrbeanstandungsverfahren. Nachkonziliare Änderungen und gegenwärtiger Rechtszustand, in: AfkKR 160 (1991), S. 3-24; ders., Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute. Zur neueren Entwicklung kirchlicher Bestimmungen, in: Iudicare inter fideles. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Winfried Aymans, Stephan Haering und Heribert Schmitz, St. Ottilien 2002, S. 367-390.

¹⁵ Vgl. Winfried Löffler, Missio Canonica und Nihil obstat. Wege des Rechtsschutzes im Konfliktfall, in: Tradition – Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag. Hrsg. von Konrad Breitsching und Wilhelm Rees (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 46), Berlin 2001, S. 429-462; ferner auch Rees, Glaubensschutz (Anm. 14), S. 383-387.

¹⁶ Ein Beispiel hierfür sind die katholischen Ostkirchen, die mit der römisch-katholischen Kirche zusammen die katholische Kirche bilden, jedoch ihre Eigenheiten u. a. im Bereich der Liturgie, in Form des verheirateten Priesters, in der ökumenischen Ausrichtung, der Bischofsbestellung durch die jeweilige Synode sowie im Ehe- und Strafrecht bewahrt haben.

der andiskutiert wird¹⁷. Vielmehr ist zu fragen, wie die römisch-katholische Kirche reagiert, wenn Priester diese Pflicht verletzen und somit die Ausübung des priesterlichen Dienstes nicht mehr möglich ist? Gibt es hier die Chance für einen Neuanfang, auch in der Kirche?

– Homosexualität

Ähnliches gilt für Homosexualität. Zu fragen ist, ob es sowohl staatlicher-¹⁸ als auch kirchlicherseits Diskriminierungen geben darf oder hier nicht ein Nachdenken über die moraltheologische Beurteilung gefordert ist? So hatte Kardinal Christoph Schönborn im Fall der Wahl eines in eingetragener Partnerschaft lebenden Mannes zum Mitglied des Pfarrgemeinderats der Pfarrei Stützenhofen im Jahr 2012 bemerkt, dass sich in der Vielfalt der Pfarrgemeinderäte „die Vielfalt heutiger Lebens- und Glaubenswege“ spiegle¹⁹.

– Gemeindeleitung

Scheitern könnte die Kirche auch im Blick auf die Leitung von Pfarrgemeinden und die Schaffung immer größerer Seelsorgeeinheiten. Die vom kirchlichen Gesetzgeber in c. 517 § 2

¹⁷ Vgl. Stephan Haering, Die Ausübung pfarrlicher Hirtensorge durch Diakone und Laien. Gesamtkirchliches Recht und partikulare Ausgestaltung, in: AfkKR 165 (1996), S. 353-372, bes. S. 372; s. auch Konrad Hartelt, Von der Pfarrei zur Seelsorgeeinheit? Rahmenbedingungen und Zukunftsperspektiven aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Sabine Demel, Libero Gerosa, Peter Krämer, Ludger Müller (Hrsg.), Im Dienst der Gemeinde. Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter (= Kirchenrechtliche Bibliothek, Bd. 5), Münster 2002, S. 243-248, hier S. 246.

¹⁸ Vgl. Straßburg: Österreich diskriminiert Homosexuelle bei Adoption. Rechtsphilosoph Potz: Schlechte Argumentation der heimischen Justiz im Anlassfall – Auch in Deutschland Entscheidung über Sukzessivadoption, in: KATHYPRESS-Tagesdienst Nr. 42, 19. Februar 2013, S. 3 f.

¹⁹ Schönborn bestätigt homosexuellen Pfarrgemeinderat (30.03.2012): <http://derstandard.at/1332324257517/Katholische-Kehrtwende-Schoenborn-bestaetigt-homosexuellen-Pfarrgemeinderat> (eingesehen 17.04.2013); s. auch Österreichische Bischofskonferenz, Seelsorge für Personen mit homosexueller Neigung. Eine Orientierungshilfe für die Einrichtung seelsorglicher Initiativen vom 22. 8.2001, in: ABl. ÖBK, Nr. 34, 1. September 2002, IV.5., S.15-18; ferner unter: <http://www.bischofskonferenz.at/content/site/dokumente/behelfehandreichungen/index.html> (eingesehen 17.04.2013).

CIC/1983 eröffnete Möglichkeit, im Fall von Priestermangel Laien „an der Ausübung der Hirtensorge einer Pfarrei (participationem in exercitio curae parociae) zu beteiligen (c. 517 § 2 CIC/1983), die nicht nur neue Zeitumstände und Gegebenheiten in den Blick nimmt, sondern auch Ansätze des Zweiten Vatikanischen Konzils in Richtung Verantwortung und gemeinsamer Dienst aller Gläubigen im Sinn des allgemeinen Priestertums berücksichtigt, wird seitens der Verantwortlichen der österreichischen Kirche zunehmend kritisch beurteilt²⁰ und als Auslaufmodell gesehen. Zusehens wird in den neu entstehenden Seelsorgeräumen die Position des Priesters gestärkt. Bei allen theologischen Fragen, die das Modell des c. 517 § 2 CIC/1983 aufwirft, muss bedacht werden, dass die konkrete Entwicklung nicht an der Situation der Menschen und ihren Bedürfnissen und am Auftrag der Kirche, Menschen nahe zu sein und sie auf ihrem Weg zum Heil zu begleiten, vorbeigehen darf.

4. Was muss die Kirche tun?

Kirche darf im Fall des Scheiterns nicht bei Ausgrenzung und Verhängung von Strafen stehen bleiben, sondern darüber hinausgehende Hilfen anbieten. Dass die Kirche in letzter Zeit, nicht zuletzt unter dem Druck der Öffentlichkeit gelernt hat, zeigt sich darin, dass sie im Fall sexualisierter Gewalt bzw. des sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen nicht nur ihre Strafbestimmungen verschärft hat, sondern – nach einer langen Zeit des Vertuschens, Verdrängens und mangelnder Aufarbeitung – auf die Opfer schaut und mit Blick auf die TäterInnen auch Therapie, Hilfe und Begleitung für notwendig erachtet und anbietet. Auch legt der kirchliche Gesetzgeber u. a. großen Wert auf eine gute und gründliche Verlobungspastoral und Ehevorbereitung²¹, die die Frage der Konfliktbewältigung nicht ausschließt. Die römisch-katholische

²⁰ Zu durchaus positiven Erfahrungen in der Diözese Innsbruck vgl. Johannes Panhofer, Hören, was der Geist den Gemeinden sagt. Gemeindeleitung durch Nichtpriester als Anstoß zur Gemeindeentwicklung – Eine empirisch-theologische Studie zu can. 517 § 2 (= S.Th.P.S., Bd. 58), Würzburg 2003, bes. S. 131-265; ders., Kanon 517 § 2 – der „Kirchenentwicklungsparagraph“. Das Kirchenrecht zwischen Beständigkeit und Weiterentwicklung, in: Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag. Hrsg. von Konrad Breitsching und Wilhelm Rees (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 51), Berlin 2006, S. 113-147, bes. S. 122-129.

²¹ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Verlobungspastoral, 7.-10. November 2011, in: ABl. ÖBK Nr. 57, 1. Juni 2012, II. 1., S. 6-11; ferner unter: <http://www.bischofskonferenz.at/content/site/publikationen/amtsblatt/article/537.html?SWS=29a22b100bf764eee2cc4ccda45e2135> (eingesehen 17.04.2013); dies., Standards der Ehes-

Kirche denkt an „Segensfeiern“ für den Fall, dass eine Beziehung gescheitert ist und eine neue eingegangen wurde bzw. aus sozialen Gründen, wie der Sorge um die Kinder, das finanzielle Auskommen des Partners usw., eingegangen werden musste, oder verhindert sie zumindest nicht. Sie bietet die Möglichkeit der Annullierung einer Ehe, allerdings unter genau festgelegten Kriterien. Deutsche Bischöfe rekurrieren auf das Arbeitsrecht und sehen einen gewissen Handlungsspielraum dahingehend, dass nicht in jedem Fall von Scheidung und Wiederheirat, wie es bisher geschehen ist, gekündigt werden muss²². Hilfestellungen gibt es auch im Fall des Scheiterns in den anderen angesprochenen Bereichen.

Dennoch muss sich die Kirche fragen, inwieweit sie die Entscheidung eines Menschen ernstnimmt. Sie muss sich fragen, ob sie mit ihren Forderungen ihre Gläubigen, Kleriker oder Laie, nicht überfordert und ob diese Forderungen heute für das Heil der Kirche und jeder und jedes einzelnen Christgläubigen notwendig sind. Sie muss auch darüber nachdenken, ob sie allein festlegen kann, was Scheitern ist, allein feststellen kann, ob oder dass ein solches gegeben ist und schließlich allein über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Immer muss die Kirche jedoch darauf achten, dass ihre Maßnahmen transparent und nachvollziehbar sein müssen unter Wahrung des vom Gesetzgeber gewährleisteten Rechtsschutzes²³.

minare für Brautpaare vom 9. November 2007, in: ABl. ÖBK Nr. 45, 1. Mai 2008, II. 5., S. 11-17; dazu Wilhelm Rees, Partikularnormen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Diözesen Österreichs. Überblick über die Gesetzgebung des Jahres 2008, in: öarr 57 (2010), S. 120-175, hier S. 122 f.

²² Geschiedene Wiederverheiratete: Deutsche Bischöfe reden mit Rom. Bischofskonferenz setzt Arbeitsgruppe ein, fasst aber vorerst keine konkreten Beschlüsse – Magdeburger Diözesanbischof Feige neuer deutscher „Ökumene-Bischof“, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 232, 28. September 2012, S. 15 f.; Deutscher Bischof: Wiederverheiratete im Kirchendienst möglich. Münsteraner Bischof Genn: Aber nicht im Bereich der Verkündigung, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 260, 31. Oktober 2012, S. 8 f.; s. auch unter <http://www.dbk.de/themen/gespraechsprozess> (eingesehen 17.04.2013).

²³ Dazu Wilhelm Rees, Rechtsschutz im kirchlichen Strafrecht und in kirchlichen Strafverfahren, in: Ludger Müller (Hrsg.), Rechtsschutz in der Kirche (= Kirchenrechtliche Bibliothek, Bd. 15), Wien und Berlin 2011, S. 75-105; ders., Faire Verfahren in der Kirche. Rechtsschutz in der römisch-katholischen Kirche, besonders in kirchlichen Strafverfahren, in: Martha Heizer und Peter Hurka (Hrsg.), Mitbestimmung und Menschenrechte. Plädoyer für eine demokratische Kirchenverfassung (= Topos Taschenbücher, Bd. 763), Kevelaer 2011, S. 255-295.

Letztlich braucht die Kirche nicht Barmherzigkeit üben²⁴, wie immer wieder eingefordert wird. Sie muss sich fragen, ob das jeweils geltende Gesetz das beste Gesetz ist, d. h. das heute geforderte Gesetz, dasjenige, das ihrem Heilsauftrag im Heute gerecht wird und Menschen im Heute Hilfe auf ihrem Weg zum Heil sein kann. Wenn Gesetze reformbedürftig sind, muss die Kirche diese ändern. Wenn Gesetze bestehen, aber nicht angewendet werden, müssen kirchliche Amtsträger und Verantwortliche diese Gesetze anwenden und damit den Raum ausschöpfen, den der kirchliche Gesetzgeber im Interesse einer zeitgemäßen Verwirklichung der Heilssorge ihnen zur Verfügung stellt. Wo aus Treue gegenüber der Botschaft Jesu und auf Grund der der Kirche übertragenen Sorge um das Heil des Menschen und der kirchlichen Gemeinschaft weder das eine noch das andere möglich sind, kennt die Kirche eine gewisse Elastizität oder, wie Richard Puza es formuliert hat, eine „diakonische Funktion“ des Kirchenrechts²⁵ in Form von Epikie, kanonischer Billigkeit (*aequitas canonica*), Oikonomia oder auch Toleranz und Dispens, die sie anwenden muss.

Einem katholischen Kirchenrechtler wird, wie Thomas Schüller zu Recht bemerkt, „die Stimmung verhagelt“, wenn zu lesen ist, „es sei Schuld des katholischen Kirchenrechts, dass es in dieser Frage (Geschiedene-Wiederverheiratete) zu keiner Lösung komme“²⁶. Wenn-

²⁴ So ausdrücklich Lüdicke, Barmherzigkeit (Anm. 9), S. 339. Auf eine Balance zwischen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zielt: Ausdruck der Barmherzigkeit Gottes. Theologische Stellungnahme zum Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener, in: HerKorr 66 (2012), S. 589-592, hier S. 591.

²⁵ Vgl. hierzu im Einzelnen Richard Puza, Katholisches Kirchenrecht (= Uni-Taschenbücher 1395), Heidelberg²1993, S. 76-84.

²⁶ So ausdrücklich Thomas Schüller, Das Kirchenrecht und die wiederverheirateten Geschiedenen, in: Erich Garhammer, Franz Weber (Hrsg.), Scheidung – Wiederheirat – von der Kirche verstoßen. Für eine Praxis der Versöhnung. Gewidmet Matthäus Kaiser (1924-2011) Professor für Kirchenrecht in Passau, Bochum und Regensburg, Würzburg 2012, S. 118-132, hier S. 119 unter Hinweis auf Eberhard Schockenhoff, Interview mit dem Deutschlandradio „Dahinter steckt auch ein sehr merkwürdiges Eheverständnis“. Moraltheologe ist für die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zur Kommunion (23.06.2012): <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/interview/1792542/> (eingesehen 17.04.2013); s. auch Eberhard Schockenhoff, Ausgeschlossen vom Mahl der Versöhnung? Plädoyer für eine Revision der kirchlichen Praxis gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen, in: Garhammer / Weber, Geschiedene (Anm. 26), S. 133-145.

gleich auch KanonistInnen einen Beitrag zum Umgang mit Scheitern in der Kirche leisten müssen und sich hier nicht ausgrenzen dürfen, indem sie sich damit entschuldigen, nur dogmatische oder lehramtliche Aussagen in kirchenrechtliche Normen zu überführen, so muss deutlich gesagt werden, dass das Kirchenrecht diese Fragen nicht allein lösen kann, sondern hierbei auf andere theologische Disziplinen, wie u. a. Bibeltheologie, Dogmatik und die Moraltheologie, sowie auf die Humanwissenschaften oder die Systematische Therapie verwiesen ist. Näherhin hat das Zweite Vatikanische Konzil den Weg gewiesen, den Christoph Theobald SJ²⁷ anhand eines Koordinatensystems entfaltet: Kirche, Kirchenrecht, Pastoral und Seelsorge müssen sich zwischen zwei Dimensionen bewegen, die durch zwei Texte des Konzils vorgeben sind: dem Hören auf das Wort Gottes (vgl. Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“) und dem Hören auf die Sorgen der Menschen, die „conditio humana“ (Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“). Was geschiedene und wiederverheiratete Gläubige anbelangt, sollte sich die Kirche jener Worte bewusst sein, die ihr Papa emeritus in früheren Jahren geschrieben hat: „Wo eine erste Ehe seit langem und in einer für beide Seiten irreparablen Weise zerbrochen ist; wo umgekehrt eine hernach eingegangene zweite Ehe sich über einen längeren Zeitraum hin als eine sittliche Realität bewährt hat ..., da sollte ... die Zulassung der in einer solchen zweiten Ehe Lebenden zur Kommunion gewährt werden.“²⁸ Analog zu dieser Lösung müssten auch in anderen Fällen des Scheiterns Lösungen gefunden werden. Letztlich gilt, was das Zweite Vatikanische Konzil in der Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute als wesentliche Voraussetzung für den Dialog mit allen Menschen und der Welt gefordert hat, nämlich, „daß wir vor allem in der Kirche selbst, bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit, gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht pflegen, um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen, die das eine Volk Gottes bilden, Geistliche und Laien“ (Art. 92 Abs. 1 und 2 VatII GS).

²⁷ S. unter: http://www.univie.ac.at/et/downloads/texte/Referenten/PRessemappe_Theobald.pdf (eingesehen 17.04.2013).

²⁸ Joseph Ratzinger, Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe. Bemerkungen zum dogmengeschichtlichen Befund und zu seiner gegenwärtigen Bedeutung, in: Franz Henrich, Volker Eid (Hrsg.), Ehe und Ehescheidung. Diskussion unter Christen (= Katholische Akademie in Bayern. Münchener Akademie-Schriften, Bd. 59), München 1972, S. 35-56, hier S. 54.